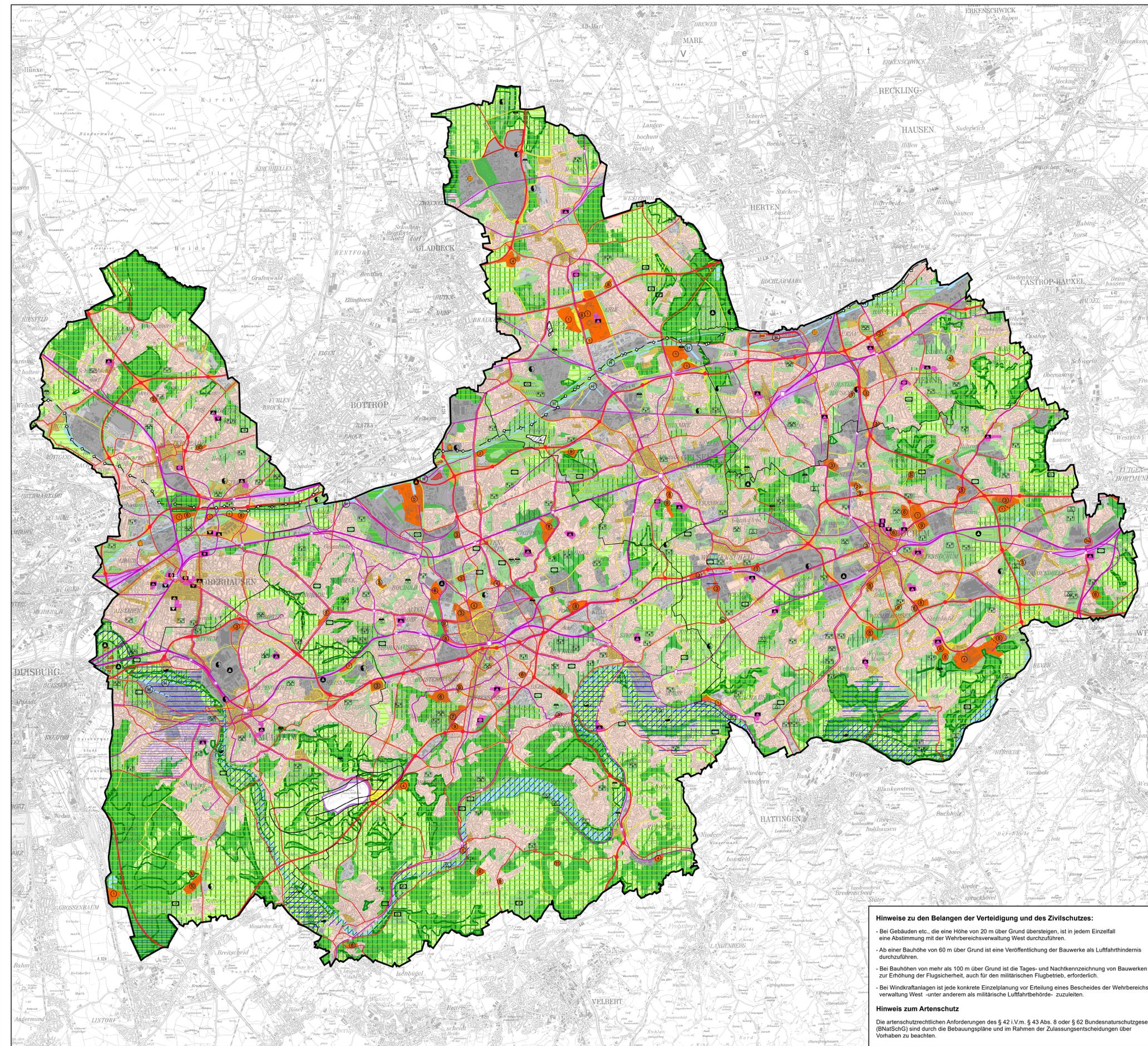


Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Maßstab 1:50.000
2.500 1.250 0 2.500 5.000 Meter



Darstellungen

	Von der Genehmigung ausgenommen (Ausklammerungen -A- und Versäugungen -V-)	
gemäß § 5 Abs.2 BauGB	gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung (Ziele/Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung)	
	Wohnbauflächen	Allgemeine Städtische Bereiche (ASB)
	Gemischte Bauflächen	Allgemeine Städtische Bereiche (ASB)
	Sonderbauflächen	ASB für zweckgebundene Nutzungen
	Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport	Ferienanlagen und Freizeitanlagen
	Sondergebiet, Marina	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
	Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel	Allgemeine Städtische Bereiche (ASB)
	Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel - Bau-/Gartenmarkt	Hochschulstandorte
	Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung	Krankenhäuser
	Sondergebiet, Krankenhaus/Gesundheit	
	Sondergebiet, Messe	
	Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung	
	Sondergebiet, Verwaltung	
	Sondergebiet, Soziale Zwecke	
	Sondergebiet, Erstaufnahmeeinrichtung	
	Sonderbauflächen	GIB für zweckgebundene Nutzungen
	Sondergebiet, Hafen	Allgemeine Städtische Bereiche (ASB)
	Gemeinbedarfsflächen	
	Gesundheit / Soziales	Allgemeine Städtische Bereiche (ASB)
	Bildung	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
	Kultur	Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
	Verwaltung	Abfallbehandlungsanlagen
	Sicherheit und Ordnung	GIB für zweckgebundene Nutzungen
	Gewerbliche Bauflächen	Standorte des kombinierten Güterverkehrs
	Gewerbliche Bauflächen	
	Flächen für die örtlichen Hauptverkehrswege	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlusstellen
		Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr unter Angabe der Anschlusstellen
		Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr unter Angabe der Haltepunkte
		Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
	Grünflächen	S-Bahn Haltepunkte
	Parkanlage	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
	Friedhof	Waldbereiche
	Sportanlage	Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
	Freizeit / Camping	Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSL, E)
	Golf	Regionale Grünzüge
	Flächen für die Landwirtschaft	Oberflächengewässer
	Wasserflächen *	Güterumschlagflächen
	Güterumschlagflächen	Grundwasser- und Gewässerschutz (Zone I - IIIA)
		Überschwemmungsbereiche
	Ver- und Entsorgung:	
	Elektrizitätsversorgung	
	Abfallwirtschaft	
	Wasserversorgung	
	Abwasserbehandlung	
	Hochwasserrückhaltebecken	Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP "Schutz vor Fluglärm"
	Konzentrationszonen für Windenergieanlagen	
Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs.4 BauGB		
	Leitung unterirdisch (Trasse Emscherkanal)	
	Über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete (Zone IIIB)	
	Flächen für den überörtlichen Verkehr	
	Flächen für Bahnanlagen	
	Flächen für den Luftverkehr (Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.1991 durch den Minister für Stadtentwicklung und Verkehr, NRW - und Genehmigung gemäß § 5 Luftverkehrsgesetz durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.04.1992)	

* Rhein-Herne-Kanal und Ruhr bis km 12,21 sind Bundeswasserstraßen gem. § 1 Bundeswasserstraßengesetz (WasserG)

Vermerke und Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4a BauGB zum vorsorgenden Hochwasserschutz siehe Beikarte

Rechtsgrundlagen:
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) in der derzeit gültigen Fassung
Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GV NRW S. 430) in der derzeit gültigen Fassung
Verordnung zur Neufassung der Veränderungen zum Landesplanungsgesetz vom 10.05.2005 (GVNR NRW S. 506) in der derzeit gültigen Fassung
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der derzeit gültigen Fassung
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung
Planfeststellungsbeschluss 1990 (PlanfV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

Kartengrundlage:
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016
Hinweis: Ältere Ausgabe der TK50

Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung 61-2-1, Stand: 19.06.2019

Hinweise zu den Belangen der Verteidigung und des Zivilschutzes:

- Bei Gebäuden etc., die eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen, ist in jedem Einzelfall eine Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung West durchzuführen.
- Ab einer Bauhöhe von 60 m über Grund ist eine Veröffentlichung der Bauwerke als Luftfahrthindernis durchzuführen.
- Bei Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund ist die Tages- und Nachtkennzeichnung von Bauwerken zur Erhöhung der Flugsicherheit, auch für den militärischen Flugbetrieb, erforderlich.
- Bei Windkraftanlagen ist jede konkrete Einzelplanung vor Erteilung eines Bescheides der Wehrbereichsverwaltung West -unter anderem als militärische Luftfahrtbehörde- zuzuleiten.

Hinweis zum Artenschutz
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 42 I V.m. § 43 Abs. 8 oder § 62 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind durch die Bebauungspläne und im Rahmen der Zulassungsentscheidungen über Vorhaben zu beachten.